

ZH_OBERGERICHT VV240008 vom 18. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV240008

FR: ZH_OBERGERICHT VV240008 du 18 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT VV240008 del 18 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Am 20. März 2024 erhob die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich beim Bezirksgericht C._____ im Verfahren ... Anklage gegen B._____ (fortan: Beschuldigter; act. 2). Sie wirft ihm mehrfache Verleumdung, mehrfache falsche Anschuldigung sowie Pornografie vor. Als Privatkläger konstituierte sich in diesem Verfahren lic. iur. A._____ (act. 2).

E. 2

Das Bezirksgericht C._____ eröffnete in der Folge das Verfahren Geschäfts- Nr. GG240042-.... Mit Schreiben vom 2. April 2024 (act. 1) gelangte es an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte diese um Zuweisung des Verfahrens Geschäfts-Nr. GG240042-... an ein anderes Bezirksgericht des Kantons Zürich. Zur Begründung brachte es vor, als Privatkläger habe sich lic. iur. A._____, ... [Funktion] am Bezirksgericht C._____, konstituiert. Die Anklage betreffe denn auch ausschliesslich Vorwürfe mit lic. iur. A._____ als Geschädigtem. Bei allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Bezirksgerichts C._____ würde dies den Anschein von Befangenheit nach Art. 56 lit. f. StPO begründen.

E. 2.1

Der Beschuldigte führt in seiner Stellungnahme vom 19. April 2024 aus, dass es – sobald im Sinne seines Antrags A._____ suspendiert werde – keinen Grund mehr gebe, das Strafverfahren einem anderen Bezirksgericht zuzuteilen (act. 4). Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen.

E. 2.2

In der Sache erweist sich eine Überweisung des Verfahrens Geschäfts- Nr. GG240042-... an ein anderes Gericht als notwendig. Beim Bezirksgericht C._____ handelt es sich um ein mittelgrosses Landgericht. Der im besagten Strafverfahren als Privatkläger auftretende lic. iur. A._____ ist ... [Funktion] des besagten Bezirksgerichts. Es ist davon auszugehen, dass zwischen den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern ein kollegiales bzw. teilweise sogar freundschaftliches Verhältnis besteht, weshalb es nicht angebracht erscheint, diese ein Verfahren behandeln zu lassen, in welchem ein Kollege als Partei teilnimmt. Gegen aussen könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, die Richterinnen und Richter seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sie sich vorliegend selbst nicht zur Frage des Ausstandes geäussert haben. Unter diesen Umständen erscheint es weder aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten noch aus der Sicht der Öffentlichkeit angebracht, das Verfahren durch das Bezirksgericht C._____ behandeln zu lassen. Auch ist für die Behandlung des Strafverfahrens kein dem Bezirksgericht C._____ zugeteiltes Ersatzmitglied

- 5 - heranzuziehen, zumal sich dadurch an der grundsätzlichen Konstellation nichts ändern würde. Folglich ist das Strafverfahren, Geschäfts- Nr. GG240042-..., dem Bezirksgericht Zürich zur weiteren Behandlung zu überweisen. IV.

E. 3

Mit Verfügung vom 11. April 2024 (act. 3) wurden die Parteien zur freigestellten Stellungnahme eingeladen.

E. 4

Einzig persönlich liess sich mit Eingabe vom 19. April 2024 (act. 4) der Beschuldigte vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Umteilung von an Bezirksgerichten des Kantons Zürich hängigen Verfahren ist grundsätzlich die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die ihm unterstellten Gerichte (§ 80 Abs. 1 lit. b GOG).

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.